Verordnung über die schulische Betreuung im Primarschulbereich

Inhaltsverzeichnis

A.	Angebot und Teilnahmebedingungen	2
§1	Angebote während der Schulzeiten	2
§2	Angebote während der Schulferien (Tagesbetreuung)	2
§3	Mindestbelegung für die Durchführung eines Moduls	3
§4	Maximalbelegung eines Moduls	3
§5	Betreuungsschlüssel	3
B.	Betrieb der Betreuung an der Primarschule	4
§6	Zuständigkeiten	4
§7	Personal	5
§8	Anmeldung	5
§9	Priorisierung der Anmeldungen	6
§10	Abmeldungen und Umbuchungen	6
§11	Gebühren der Erziehungsberechtigten	7
§12	Tage ohne Betreuung	7
§13	Härtefälle	7
C.	Schlussbestimmungen	7
§14	Inkrafttreten	7

Verordnung über die schulische Betreuung im Primarschulbereich

vom 5. März 2013

(Fassung vom 1. August 2019)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 11 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich und im Primarschulbereich vom 4. März 2013 folgende Tarifordnung:

A. Angebot und Teilnahmebedingungen

§ 1 Angebote während der Schulzeiten

[1] An den Primarschulstandorten Dorf, Neusatz, Meiriacker und Mühlematt wird eine schulische Betreuung im Primarschulbereich angeboten. Das effektive Angebot richtet sich nach der Nachfrage und der vorhandenen räumlichen Infrastruktur.

[2] Die Betreuung ausserhalb des Unterrichts an der Primarschule und am Kindergarten umfasst von Montag bis Freitag jeweils ein Mittagsmodul und zwei Nachmittagsmodule. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Module sind so festzulegen, dass im Anschluss an den Schulunterricht eine durchgehende Betreuung der Kinder bis 18.00 Uhr möglich ist.[1]

[3] Die Betreuungseinheiten sind jeweils als Ganzes zu belegen.

§ 2 Angebote während der Schulferien (Tagesbetreuung)

[1] Während mindestens 9 Wochen in den Schulferien bietet die Schule an mindestens einem Standort eine Betreuung von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr an.

[2] Die Betreuung ist jeweils tageweise (08.00 Uhr bis 18.00) oder halbtageweise (08.00 Uhr bis 14.00 Uhr inklusive Mittagessen) zu belegen.

[3] Die Schule kann die Betreuung während der Schulferien auch an Dritte übertragen.

[1] Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 22. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

§ 3 Mindestbelegung für die Durchführung eines Moduls

[1] Ein Modul (Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung) wird durchgeführt, wenn es an den Betriebstagen im Wochenschnitt von mindestens 10 Kindern besucht wird.

[2] Die Zahl der betreuten Kinder am Mittagstisch darf während maximal dreier Jahre nach Eröffnung des Angebots unter 10 Kindern im Wochenschnitt liegen.

[3] Es gilt eine Mindestzahl von 5 Kindern pro Mittagessen und Tag. Fällt an einem Tag die Zahl unter 5 Kinder, so werden diese im nächstgelegenen Mittagstisch mit freien Kapazitäten betreut.

[4] An Standorten, an denen zusätzlich zum Mittagstisch eine Nachmittagsbetreuung angeboten wird, findet der Mittagstisch auch statt, wenn die Mindestzahl von 5 Kindern unterschritten wird.

[5] Die Zahl der betreuten Kinder in der der Nachmittagsbetreuung darf während maximal fünf Jahren nach Eröffnung des Angebots unter 10 Kindern im Wochenschnitt liegen.

§ 4 Maximalbelegung eines Moduls

Die für die Leitung zuständige Amtsstelle kann für die Durchführung der einzelnen Module pro Standort eine Maximalbelegung festlegen.

§ 5 Betreuungsschlüssel

[1] Während der Schulzeit erfolgt die Betreuung der Kinder in der Regel wie folgt:

- bis 10 Kinder	durch eine Betreuungsperson
- ab 11 Kindern	durch zwei Betreuungspersonen
- ab 21 Kindern	durch drei Betreuungspersonen
- ab jeweils 10 weitern Kindern	je eine weitere Betreuungsperson

[2] Kindergartenkinder werden bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels mit dem Faktor 1,5 angerechnet.

[3] Kinder, die im Rahmen des Primarschulunterrichts sozialpädagogisch betreut werden, werden bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels mit dem Faktor 1,5 angerechnet.[2]

[4] Wird ein Mittagstische von mehr als 24 Kindern besucht, so kann zusätzlich zu den Betreuungspersonen einen Küchenhilfe eingesetzt werden.[3]

---

[2] Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 17. August 2015.
[3] Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 17. August 2015.

[5] Die für die Leitung zuständige Amtsstelle kann einmal pro Monat und Standort eine zusätzliche Person zur Ermöglichung von Ausflügen einsetzen.[4]
[6] In der Ferienbetreuung sind bereits zwei Betreuungspersonen anwesend, sofern mehr als fünf Kinder ein Modul belegen.

B. Betrieb der Betreuung an der Primarschule

§ 6 Zuständigkeiten

[1] Der Gemeinderat ist zuständig für
- Aufsicht über den Betrieb des schulischen Betreuungsangebots;
- Beschwerden gegen Entscheidungen der für die Leitung zuständigen Amtsstelle;
- die Bereitstellung der finanziellen Mittel;
- die Anstellungsbestimmungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

[2] Die für die Leitung zuständige Amtsstelle ist zuständig für:
- Operative Führung und Organisation der Betreuung an der Primarschule;
- den Erlass von Verfügungen über Gebühren;
- Personalführung der Standortleitungen;
- Berechnung des Personalbedarfs aufgrund der eingegangenen Anmeldungen;
- Durchführung des Anmeldeverfahrens;
- Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Betreuungsgruppen;
- Ausschluss von Schülerinnen und Schülern;
- Entscheid über vorübergehende Ausnahmen beim Betreuungsschlüssel aufgrund angespannter Gruppensituationen. Der Gemeinderat muss über solche Ausnahmen umgehend informiert werden;
- Organisation und Durchführung öffentlicher Informationsveranstaltungen sowie Information der Öffentlichkeit über die Medien.

[4] Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 22. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

§ 7 Personal

[1] Pro Standort der Betreuung an der Primarschule wird eine Betreuungsperson mit der Standortleitung betraut. Diese Person ist Vorgesetzte der übrigen Betreuungspersonen. Die Standortleitung muss über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

[2] Zur Unterstützung der Standortleitung wird jeweils eine Stellvertretung aus dem Kreis der Betreuenden eingesetzt. Diese vertritt die Standortleitung bei einem Ausfall. Sie ist auch befugt, leitende Funktionen bei einem allfälligen Nebenstandort in der gleichen Schulanlage zu übernehmen. Die Stellvertretung muss über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung oder über vergleichbare Berufserfahrung verfügen.[5]

[3] Bei den übrigen Betreuungspersonen ist eine Ausbildung zur Fachperson Betreuung oder vergleichbare berufliche Erfahrung erwünscht.

[4] Bei den zusätzlichen Betreuungspersonen in der Ferienbetreuung genügen langjährige Erfahrungen im Kinder- und Jugendbereich (z.B. J+S-Leiter).

[5] Um eine lückenlose Betreuung während der Ferienbetreuung gewährleisten zu können, wird ein Pikettdienst eingerichtet.[6]

§ 8 Anmeldung

[1] Die Anmeldung zur Teilnahme an den einzelnen Modulen während der Schulzeit erfolgt bis Ende Mai und gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr (August bis Juni).

[2] Für jedes Schuljahr muss eine neue Anmeldung erfolgen.

[3] Die Anmeldung für die Ferienbetreuung hat jeweils spätestens sechs Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen.

[4] Anmeldungen können auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Module beziehen, in denen noch genügend freie Kapazitäten bestehen und kein zusätzliches Personal angestellt werden muss.

[5] Die Belege betreffend Beschäftigungsgrad, beruflicher Aus- und Weiterbildung resp. von beruflichen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe sind beizubringen.

---

[5] Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 22. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.
[6] Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 22. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

§ 9 Priorisierung der Anmeldungen

Liegen mehr Anmeldungen vor als Betreuungsplätze vorhanden sind, so gilt folgende Prioritätensetzung:

a. Bevorzugt behandelt werden Anmeldungen, bei denen die Eltern nachweisen können, dass sie auf eine Betreuung angewiesen sind, da beide Elternteile berufstätig sind (resp. bei Einelternfamilien der betreuende Elternteil berufstätig ist). Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Sozialdienst eine schulische Betreuung indiziert, auch wenn eine Betreuung zu Hause möglich wäre.[7]

b. In zweiter Priorität werden die Kinder berücksichtigt, die Angebote bereits im vorherigen Schuljahr genutzt haben (gilt nur für die bisher gebuchten Module an den bisher gebuchten Tagen).

c. Bei Neuanmeldungen werden innerhalb der Anmeldefrist in erster Priorität diejenigen Kinder berücksichtigt, die bereits Geschwister haben, die für das Betreuungsangebot an der Schule berücksichtigt werden.

d. Bei Neuanmeldungen werden innerhalb der Anmeldefrist in zweiter Priorität diejenigen Kinder zuerst berücksichtigt, welche die meisten Module nutzen.

§ 10 Abmeldungen und Umbuchungen

[1] Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion der Betreuungsgebühren und Essenskosten zur Folge, wenn sie aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes erfolgen und länger als vier Wochen dauern. Ein Arztzeugnis ist beizubringen. Die Betreuungs- und Essenskosten werden ab der 5. Woche erlassen[8].

[2] In Ausnahmefällen können Module tageweise umgebucht werden, wenn die Erziehungsberechtigten periodisch ändernde Arbeitszeiten haben und die Umbuchungen nicht zur Anstellung von zusätzlichem Personal führen. Der entsprechende Entscheid liegt bei der für die Leitung zuständigen Amtsstelle.

[3] (aufgehoben)[9]

[4] Wenn ein Kind die Binninger Kindergärten und Primarschule wegen Wohnsitzwechsels oder Wechsels in eine andere Schule verlässt, ist eine dauernde Abmeldung während des Schuljahres möglich. Die Abmeldefrist beträgt einen Monat.

[5] Wird die Abmeldefrist nicht eingehalten, so bleibt die Gebühr bis einen Monat nach der Abmeldung geschuldet.

---

[7] Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 22. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.
[8] Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 22. Januar 2019, in Kraft seit 1. August 2019.
[9] Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderats vom 22. Januar 2019, in Kraft seit 1. August 2019.

§ 11 Gebühren der Erziehungsberechtigen

Die Erziehungsberechtigten bezahlen für ihre Kinder eine Gebühr gemäss Gebührenordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung für die angemeldeten Module bzw. die tatsächlich genutzten Module, sofern diese Anzahl höher ist.

§ 12 Tage ohne Betreuung

[1] An Feiertagen wird keine Betreuung angeboten.

[2] Während der Schulferien kann während einiger Wochen keine Betreuung angeboten werden; die Betreuung ist lediglich während 9 Wochen sichergestellt.

[3] Zusätzlich wird an folgenden Tagen ausserhalb der Schulferien keine Betreuung angeboten:

- 2. Januar
- Freitag nach Auffahrt
- Allfällige vom Kanton angeordnete schulfreie Brückentage vor oder nach einem Feiertag
- Tage, welche die Schule nicht für Unterrichtszwecke nutzt (z.B. Konferenzen, Weiterbildungen), sofern diese Termine den Erziehungsberechtigten vor Schuljahresbeginn kommuniziert worden sind.[10]

§ 13 Härtefälle

Abweichungen von den obigen Bestimmungen sind vom Gemeinderat zu genehmigen.

C. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 12. August 2013 in Kraft.[11]

Binningen, den 5. März 2013

Gemeinderat Binningen
Der Präsident: Mike Keller
Der Verwalter: Nicolas Hug

[10] Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2015, in Kraft seit 17. August 2015.
[11] Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 22. November 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017; geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 22. Januar 2019, in Kraft seit 1. August 2019.